Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 16 (1941)

Heft: 9

Artikel: Sommerwärme im Winter

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101369

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fällen eine sehr große Härte und deshalb sollte eine Bestimmung folgenden Wortlaut bei Art. 266 OR. angefügt werden:

«Wenn drei Viertel des Kaufpreises bezahlt sind, kann der Verkäufer den Gegenstand nicht mehr zurücknehmen. Er hat dagegen das Recht, die verfallene Rate oder, sofern bei Nichtbezahlung Fälligwerden des ganzen Restbetrages vereinbart ist, diesen Restbetrag auf dem Betreibungswege einzufordern.»

3. Eine Gerichtsstandklausel zuungunsten des Käufers ist verboten. Meistens sehen nämlich die Kauf-

verträge den Gerichtsstand des Verkäufers vor und erschweren auf diese Weise dem Käufer die Geltendmachung seiner Rechte.

Die Eingabe schließt mit folgenden Worten: «Wir fragen uns auch, ob nicht die Schaffung von kantonalen Beratungsstellen für Abzahlungskäufe angezeigt wäre, durch welche die Bevölkerung auf die großen Gefahren hingewiesen werden könnte. Es wäre sogar vielleicht eine Bestimmung, wonach die Verträge dieser Stelle zur Genehmigung vorgelegt werden müßten, am Platze.»

Zur Familienlohnfrage: Vorsicht mit Behauptungen

In der Zeitschrift für Wohnungswesen «Das Wohnen» ist ein Artikel von Ständerat G. Wenk zur Frage des Familienschutzes erschienen, der wegen seiner oberflächlichen Argumentation gegen die Kinderzulagen des Bundes nicht unwidersprochen bleiben kann. Wir lesen da nämlich u. a.:

«Noch schlimmer sind die Erfahrungen mit den Kinderzulagen beim Bundespersonal. Seit Einführung dieser Zulagen ist die Zahl der Kinder auf 100 Bedienstete mit 114 im Jahre 1920 auf 89 im Jahre 1938 zurückgegangen.»

Daß mit diesen Zahlen nicht gegen die Kinderzulagen argumentiert werden kann, das weiß der Verfasser des Artikels so gut wie wir. Wenn man schon Vergleiche zwischen dem Jahre 1920 und dem Jahre 1938 ziehen will, dann muß auch die Verlagerung des Durchschnittsalters des Personals mitberücksichtigt werden. Es handelt sich um einen Zeitabstand von 18 Jahren. In diesen 18 Jahren ist der Personalbestand von 40 000 auf 28 000 Mann reduziert worden. Neueinstellungen von jungem Personal erfolgten nur in sehr bescheidenem Umfange. Der Beamte hat Anspruch auf eine Kinderzulage für jedes nicht erwerbende Kind unter 18 Jahren. Weil nun kein neues junges Personal eingestellt wurde, ist ein Großteil der Kinder, die noch im Jahre 1920 bezugsberechtigt waren, bis 1938 aus dem bezugsberechtigten Alter herausgewachsen.

Die folgende Übersicht zeigt deutlich, wie abnormal die Alterszusammensetzung beim eidgenössischen Personal schon im Jahre 1935 war, bis 1938 hat sich dieser Zustand sogar noch verschärft. Vom Gesamtpersonal der SBB. entfielen im Jahre 1935

auf die Altersstufe	Prozent des Gesamtpersonals
15-19 Jahre	0,7
20—24 »	2,2
25—29 »	7,7
30-34 »	11,8
35—39 »	15,3
40—44 »	14,9
45—49 »	16,9
50—54 »	16,7
55—59 »	10,7
60—64 »	2,9
65 und mehr Jahre	0,2

Der Personalabbau richtete sich eben nach dem natürlichen Altersabgang und als Ersatz hierfür wurde nur in sehr beschränktem Umfange neues Personal eingestellt. Infolgedessen war das Durchschnittsalter des Personals im Jahre 1920 bedeutend niedriger als im Jahre 1938.

Schon im Jahre 1935 waren 62,2 Prozent des SBB.-Personals 40 und mehr Jahre alt und nur 37,7 Prozent des Personals zählten weniger als 40 Jahre.

Mit dem Vater sind aber auch die Kinder älter geworden; sobald sie einen Erwerb hatten oder 18 Jahre alt wurden, fiel auch die Berechtigung für den Bezug von Kinderzulagen dahin und sie wurden dann auch nicht mehr mitgezählt. Auf diesen Umstand ist das Sinken der Durchschnittszahl der zulageberechtigten Kinder beim Bundespersonal zurückzuführen.

Wenn man schon gegen die Ausrichtung von Kinderzulagen ankämpfen will, dann sollte es schon mit hieb- und stichfesteren Argumenten geschehen, als dies in dem erwähnten Artikel der Fall ist.

TECHNIK

Sommerwärme im Winter

In den Kreisen der überlegenden Elemente der Elektrowirtschaft befaßt man sich in jüngster Zeit mit der praktischen Lösung der Aufspeicherung der Sommerwärme für die kalte Jahreszeit. Im Bulletin des SEV. entwickelt Prof. Gasser in Winterthur eine Idee, wonach mit einer Million Kilowattstunden elektrischer Energie in großen Wasserspeichern für den Winter 300 000 Haushaltungen täglich 50 Liter Gebrauchswasser von 80 Grad erhalten könnten. Er sagt, daß

im Sommer unsere Seen mit ihrem 16 bis 20 Grad warmen Oberflächenwasser eine

beinahe unerschöpfliche Wärmeenergie gratis

zur Verfügung stellen. Dieses warme Wasser würde mit der Wärmepumpe weiter erhitzt und in mächtigen Wasserspeichern für den Winter aufgespart. Damit diese Speicher nicht zu dickwandig erstellt werden müßten, könnten sie in denselben Seen schwimmend aufbewahrt werden, da so eine Ausgleichung des Wasserdruckes zu erzielen wäre. Die Erhaltung der Wärme würde keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bieten, sondern in der Hauptsache die Ableitung des warmen Wassers in die Heizungsinstallationen der Häuser, weil die Zuleitungen natürlich gehörig zu isolieren wären. Die Aufwärmung des Wassers geschähe vermittels der Wärmepumpe, wie eine bereits der Erwärmung des Zürcher Rathauses und des neuen Hallenschwimmbades dient. Prof. Gasser schlägt vor, vorerst einmal eine Reihe kantonaler und städtischer Verwaltungsgebäude in der Stadt Zürich mit einer solchen Speicheranlage zu beheizen und dadurch die Einfuhr von

3000 Tonnen Kohle im Jahr einzusparen.

Die Kosten für die Wärmepumpe mit Speichern und Zuleitungen kämen auf etwas über 3 Millionen Franken zu stehen, die Energiekosten sowie Verzinsung und Amortisation der Anlage auf jährlich 290 000 Franken. Die Kohlenersparnis wäre bei einem mittleren Kokspreis von 120 Franken die Tonne jährlich 360 000 Franken, so daß noch 70 000 Franken für Verzinsung und Amortisation der Zuleitungen zur Verfügung ständen. Prof. Gasser führt zur Empfehlung seines Projektes noch folgende Argumente ins Feld:

«Denn durch den Bau dieser Werke und den zugehörigen Annexen könnte man unserer Maschinenindustrie und dem Baugewerbe innerhalb der nächsten zehn Jahre in zweckmäßig bemessenen Dosierungen auf natürliche Weise für viele hundert Millionen Franken zusätzliche lohnende Arbeit verschaffen, ohne daß die öffentlichen Mittel dafür stark in Anspruch genommen werden müßten.

Die behördliche Unterstüttzung wäre bloß für die Durchführung der nötigen Vorstudien und für die Überwindung der ersten Schwierigkeiten im Speicherbau erforderlich.

Eine Umstellung der zu beschäftigenden Betriebe auf neue Artikel wäre nicht nötig, und die Arbeiter könnten an der gewohnten Arbeitsstelle bei angemessenen Löhnen in gewohnter Weise ihre hochqualifizierte Arbeit leisten...

Endlich ist auch darauf hinzuweisen, daß solche Heiz-Wasserkraftwerke nicht nur für die Schweiz, sondern auch für das Ausland bedeutungsvoll sind; man denke nur an die vielen Küstengebiete, wo man die Sommerwärme des Meerwassers ausnützen kann. Wie wertvoll wäre es da für unsere Industrie, wenn sie auf diesem Wirkungsgebiet die Führung übernehmen könnte und gestützt auf die in der Schweiz gemachten Erfahrungen den andern Ländern und Konkurrenten längere Zeit um die berühmte Nasenlänge voran wäre.»

FUR HAUS UND FAMILIE

Das Einmachen von Konfitüre mit weniger Zucker

Der Beratungsdienst des Gaswerkes Zürich gibt bekannt: Welche vorsorgliche Hausfrau möchte darauf verzichten, die nun leeren Konfitürengläser für ihre Angehörigen mit den herrlichen, frischen Beeren und Früchten wieder aufzufüllen! Aber wird der Zucker reichen? Bisher brauchte man für Konfitüren gleich viel Zucker wie Beeren oder Früchte, um diese gut haltbar einmachen zu können. Doch es geht auch mit der Hälfte Zucker! Für diese bereits seit Jahren bewährte Methode ist allerdings etwas mehr Sorgfalt und Genauigkeit notwendig. Folgende Regeln sind zu beachten:

- 1. Es sollen nur frische, gut ausgereifte, aber nie überreife oder halbreife Beeren oder Früchte verwendet werden.
- 2. Der Zucker (500 bis 600 g Zucker je nach der Fruchtsäure auf I kg Früchte) ist mindestens zwölf Stunden vor dem Einmachen mit den sauber gewaschenen Beeren oder Früchten gut zu vermengen und so stehenzulassen.
- 3. Es darf nur Kilo um Kilo unter ständigem Rühren gleichzeitig eingekocht werden.
- 4. Die Konfitüre ist siedend heiß in die Gläser abzufüllen und sofort zu verschließen.

Man merke sich auch folgende Wegleitungen, die sich auf die Vor- und Zubereitung sowie auf das Aufbewahren der Konfitüren bezieht. Vorbereiten: Gläser und Glasdeckel sollen gründlich in heißem Sodawasser gereinigt und in heißem Wasser gespült werden. Verschlüsse aus Pergament, Papier, Zellophan, Paraffin, Kirsch sind griffbereit zu halten.

Zubereitung: Große Früchte, wie Aprikosen, Zwetschgen, Pflaumen usw., werden vorteilhaft durch die Hackmaschine getrieben, damit sie ausgiebiger sind. Die am Tage vorher zubereiteten und mit Zucker (500 bis 600 g Zucker und 1 kg Früchte) vermengten Beeren oder Früchte werden nochmals gut aufgerührt und dann kiloweise unter ständigem Rühren und mit lebhaftem Feuer etwa 15 Minuten eingekocht, heiß in die vorgewärmten Gläser eingefüllt (in gewöhnliche Gläser einen Löffel geben) und dann sofort verschlossen.

Aufbewahren: Konfitüren sind in trockenem, kühlem, mäusesicherem Raume aufzubewahren und vor Licht zu schützen. Sie sind von Zeit zu Zeit zu kontrollieren. Bei Schimmelbildung oder Gärung müssen sie nochmals aufgekocht oder sofort verbraucht werden.

Bei ausgesprochenem Zuckermangel können die Beeren oder Früchte mit noch weniger Zucker zuerst heiß eingefüllt und dann kurz vor Gebrauch unter Beigabe von mehr Zucker (etwa 300 g Zucker pro 1 kg Früchte) samt dem Saft zu Konfitüre verarbeitet werden.

Die Jazzmusik des schweizerischen Radios

Der Schweizerische Bauernverband hatte die Leitung des Schweizerischen Rundspruchdienstes darauf aufmerksam gemacht, man nehme in landwirtschaftlichen Kreisen daran Anstoß, daß in den musikalischen Darbietungen der Schweizer Sender die Jazzmusik immer mehr hervortritt. Er ersuchte die Leitung, diese Art Musik auf den Abend nach 21 Uhr zu

verschieben oder sie in das Tagesprogramm vor 19 Uhr, aber nicht in die Zeit von 12—14 Uhr, einzuschalten. So wäre es Tausenden von Bauern- und auch ungezählten städtischen Familien erspart worden, sich immer wieder über diese Musik zu ärgern und darüber am Genuß von schöner, klassischer Musik und von Volksmusik, die ja auch im Radio an erster